



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Meldepflicht und Ausweis

#### a. Eintrag ins Hüttenbuch

Jeder Nächtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und den Meldeschein der Gemeinde ausfüllen und unterzeichnen. Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.

### 2. Anspruch auf Schlafplätze

#### a. Bevorzugten Anspruch auf Schlafplätze

Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:

- ✓ Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann
- ✓ Rettungsmannschaften im Dienst

#### b. Hygienische Auflagen

Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

#### c. Reservierungen und Stornogebühr

Es dürfen Vorausbestellungen für max. 90% der Schlafplätze entgegengenommen werden. Um Anmeldung bzw. Reservierung des Schlafplatzes wird gebeten.

### 3. Nächtigungstarife

#### a. Aktuelle Nächtigungstarife für Mitglieder und Nicht-Mitglieder

Die aktuellen Hüttengebühren sind – je Nacht und Person:

AV-Mitglieder, Erwachsene:	14,00 €
AV-Mitglieder, Junioren (19-25 J.):	10,00 €
AV-Mitglieder, Jugendliche (7-18 J.):	8,00 €
AV-Mitglieder, Kinder (bis 6 J.):	kostenfrei
Nicht-Mitglieder, Erwachsene:	24,00 €
Nicht-Mitglieder, Junioren (19-25 J.):	18,00 €
Nicht-Mitglieder, Jugendliche (7-18 J.):	14,00 €
Nicht-Mitglieder, Kinder (bis 6 J.):	6,00 €



Zuzüglich fällt noch eine Ortstaxe in Höhe von 1,90 € pro Person und Nacht an.  
Im Winter fällt zusätzlich noch eine Heizungsgebühr in Höhe von 0,50 € pro Person und Nacht an.

**Die Gebühren müssen grundsätzlich vor Ort beim Hüttenwirt/-in bezahlt werden.**

Der **Halbpensionspreis beträgt 29,00 €** pro Person und Tag. Für Kinder bis 11 Jahren kostet die Halbpension nur 24,00 €.

Die Halbpension beinhaltet eine Vorspeise, Hauptspeise und ein Dessert sowie ein reichhaltiges Frühstück am nächsten Morgen. Bei der Halbpension füllen wir auch kostenlos die Trinkflasche mit Teewasser auf. Die Nächtigungsgebühr ist nicht im Preis enthalten und wird im Auftrag des Alpenvereins gesondert eingehoben.

## **b. Überbelegung**

Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifrinderung.

## **c. Stornobedingungen**

1. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Alpenvereinshütte gestellt und von Seiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde. Bei Zustandekommen des Beherbergungsvertrages wird eine Anzahlung zur Garantie der reservierten Schlafplätze fällig.

2. Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig:

Für Buchungen bis 7 Personen gewähren wir eine Rücktrittsfrist bis 4 Tage vor der geplanten Anreise.

Für Gruppenbuchungen ab 8 Personen muss ein Rücktritt bis 14 Tage vor der geplanten Anreise erfolgen.

Im Falle von kurzfristigerer Absage werden wir die Anzahlung als Stornogebühr einbehalten.

Die obengenannte Frist errechnet sich ab dem Eingang der **schriftlichen Stornierung** des Gastes beim Hüttenpächter.

3. Die Pächter sind berechtigt, eine Anzahlung von 10,00 € pro Nacht und Schlafplatz für Reservierungen zu berechnen. Im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt können Stornogebühren mit den geleisteten Anzahlungen verrechnet. Sollte die Anzahlung höher als die Stornogebühr bzw. der Nächtigungstarif sein, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.

4. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich der Hüttenzustieg bzw. die Anreise zum Ausgangsort aufgrund höherer Gewalt (z. B. Murenabgang) nicht möglich ist. **Die Hüttenwirtsleute sind bei einem Rücktritt umgehend zu informieren!**

5. Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen, Wetter- und Lawinensituation etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Hüttenverantwortlichen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.



## 4. Verpflegung

### a. Angebotsverfügbarkeit

Wir bieten grundsätzlich volle Verpflegung vom Frühstück, Mittagessen über Kaffee und Kuchen bis hin zum Abendessen an.

## 5. Rabattierung

Jegliche Rabatte beziehen sich immer nur auf Verpflegungsumfänge. D. h. Nächtigungstarife sowie Kommissionswaren/Handelswaren sind von der Rabattierung ausgeschlossen.

## 6. Erste Hilfe Material

In jeder Hütte sind Erste Hilfe Materialien im notwendigem Maße durch die Hüttenverwaltung bereitzustellen und im Vorraum vorhanden.

## 7. Verhalten in der Hütte und ihrem Umfeld

### a. Rücksichtnahme und Abfallbeseitigung

Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört. Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.

### b. Hüttenruhe

Generell soll von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hüttenverwaltung kann den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24:00 Uhr festsetzen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.

### c. Musizieren und Konzerte

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit der Hüttenverwaltung gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.

### d. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte

Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichts bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hüttenverwaltung kann für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.

### e. Rauchen

Rauchen ist in der gesamten Hütte verboten.

### f. Verhalten im Schlafraum

In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.



## **g. Verhalten bei Platzmangel**

Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.

## **h. Mitnahme von Haustieren**

In allen Schlafräumen sind Haustiere verboten, außer es wird ein Raum deklariert, in welchem auch Bergrettungs- und Blindenhunde (etc.) nächtigen können, diesen kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit der Hüttenverwaltung abgeklärt werden.

Sofern Rettungstiere gestattet sind,

- ✓ kann eine angemessene Reinigungspauschale von mindestens 10 € erhoben werden.
- ✓ dürfen diese die Hütte nur gereinigt und trocken betreten.
- ✓ dürfen diese aus hygienischen Gründen nicht im Bett und nicht auf den AV-Decken liegen.
- ✓ Eine entsprechende Haustierdecke ist vom Tierhalter mitzuführen.

## **i. Beschädigung**

Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.

## **8. Aufsicht, Beschwerden**

### **a. Hausrecht**

Die Hüttenverwaltung übt das Hausrecht aus.

### **b. Verstoß gegen die Hüttenordnung**

Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.

### **c. Handhabung von Beschwerden**

Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die Sektion Bonn des Deutschen Alpenvereins zu richten.

## **9. Diebstahl oder Zechprellerei**

Jeder Diebstahl (gem. § 127 ff. StGB) und jede Form der Zechprellerei (Betrug gem. § 146 StGB) wird zur Anzeige gebracht und mit 250 € Bearbeitungsgebühr zuzüglich zu dem entstandenen Schäden berechnet. Weiterhin wird sich der Täter strafrechtlich verantworten müssen.

## **10. Schlussbestimmung**

Diese Hütten- und Tarifordnung muss in jeder Hütte aufliegen und jedem Gast mit der Aufforderung zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Ein Auszug mit den wichtigsten den Hüttengast betreffenden Bestimmungen (z. B. Nächtigungstarife) ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.